

Antrag

der Fraktion der CDU

und

Stellungnahme

des Innenministeriums

Durchsetzung von bestehenden Ausreiseverpflichtungen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich die Anzahl der in Baden-Württemberg lebenden Personen, die zur Ausreise verpflichtet sind, und die Anzahl der jährlich erfolgten Abschiebungen seit 2011 bis zum 31. Oktober 2014 entwickelt haben;
2. bei wie vielen zur Ausreise verpflichteten Personen am 31. Oktober 2014 ein Abschiebehindernis bestand;
3. um welche Art des Abschiebehindernisses es sich jeweils handelte;
4. inwieweit und bis wann sie plant, die jeweilige Ausreiseverpflichtung jeweils erfolgreich durchzusetzen;
5. welcher Mittel es bedürfte, um bestehende Ausreiseverpflichtungen künftig erfolgreicher durchsetzen zu können;
6. inwieweit zur Ausreise verpflichtete Personen oder deren Familien über eine geplante Abschiebung im Voraus informiert werden;
7. wie viele solcher geplanter und ggf. angekündigter Abschiebungen seit 2011 nicht erfolgreich durchgeführt werden konnten (mit Angabe in absoluten Zahlen und in Prozent der geplanten Abschiebungen, des Ziellands sowie des jeweiligen Grunds für die Erfolglosigkeit der geplanten Abschiebung);
8. wer ggf. wann eine solche Ankündigung von beabsichtigten Abschiebungen oder eine sonstige Änderung der Modalitäten eines Abschiebevorgangs im Vergleich zum Jahr 2011 angeordnet hat;

9. wie viele der Personen, die seit 1. Januar 2010 zur Ausreise verpflichtet wurden, mittlerweile freiwillig unter Inanspruchnahme welcher staatlichen Hilfeleistung in ihre Heimatländer ausgereist sind (mit Angabe in absoluten Zahlen und in Prozent der zur Ausreise Verpflichteten sowie Angabe des Ziellands);
10. inwieweit durch wen, für welche Länder und aus jeweils welchen Gründen für die Wintermonate ein Abschiebestopp veranlasst wurde.

18.11.2014

Hauk, Blenke
und Fraktion

Begründung

Die CDU-Landtagsfraktion steht seit Jahren für eine ebenso konsequente wie humanitäre Flüchtlingspolitik und wirbt dafür in der Bevölkerung um Akzeptanz. Personen, die in ihrem Herkunftsland Angst um ihr Leben oder ihre persönliche Freiheit haben müssen, müssen in Baden-Württemberg Asyl und die gebotene Unterstützung erhalten.

Um die Akzeptanz in der Bevölkerung für diese notleidenden Menschen und die Leistungsfähigkeit des Sozialstaats aufrechtzuerhalten, müssen jedoch diejenigen Personen, die nicht zu einem Aufenthalt berechtigt sind und ihrer Ausreiseverpflichtung nicht freiwillig nachkommen, auch konsequent abgeschoben werden.

Es bedarf jedoch der notwendigen organisatorischen und personellen Voraussetzungen sowie der politischen Unterstützung, um diese Rückführungen tatsächlich durchführen zu können.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2014 Nr. 4-1362/168 nimmt das Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sich die Anzahl der in Baden-Württemberg lebenden Personen, die zur Ausreise verpflichtet sind, und die Anzahl der jährlich erfolgten Abschiebungen seit 2011 bis zum 31. Oktober 2014 entwickelt haben;*

Zu 1.:

Jahr	Gesamtzahl der Geduldeten	Abschiebungen
01.01.2014 – 31.10.2014	12.447	1.040
2013	10.803	1.055
2012	10.015	784
2011	9.654	813

2. bei wie vielen zur Ausreise verpflichteten Personen am 31. Oktober 2014 ein Abschiebehindernis bestand;

Zu 2.:

Am 31. Oktober 2014 waren ausweislich des Ausländerzentralregisters 12.447 Ausländer, die in Baden-Württemberg wohnhaft sind, vollziehbar zur Ausreise verpflichtet und im Besitz einer Duldung. Eine Duldung zur vorübergehenden Aussetzung der Abschiebung ist zu erteilen, wenn die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist (§ 60 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz).

3. um welche Art des Abschiebehindernisses es sich jeweils handelte;

Zu 3.:

Eine statistische Erfassung der Gründe, welche Abschiebungshindernisse im Einzelfall bestehen, erfolgt nicht.

Maßgeblich sind jedoch folgende Gründe:

In der überwiegenden Zahl der Fälle scheitert die Vollziehung der Ausreisepflicht an fehlenden Pässen bzw. Identitätspapieren. Dies beruht darauf, dass vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer keine Pässe und keine sonstigen Identitätspapiere vorlegen, falsche Angaben machen und bewusst ihre Identität verschleiern. Entgegen der bestehenden gesetzlichen Verpflichtung wird an der Beschaffung von Identitätsdokumenten nicht mitgewirkt. „Unkooperative“ Herkunftsstaaten stellen trotz entsprechender Bemühungen der Betroffenen keine Papiere aus.

Ebenfalls sehr häufig werden psychische Erkrankungen geltend gemacht und schließlich sind auch Fälle des Untertauchens häufig. Auch sind in ein und demselben Fall oft mehrere Gründe (kumulativ oder zeitlich gestaffelt) gegeben bzw. werden geltend gemacht.

Petitionen und Verfahren in der Härtefallkommission führen zu einer zeitlichen Verzögerung und betreffen oft viele Personen (Familien).

Rechtsmittel werden in nahezu allen Fällen eingelegt, führen jedoch vergleichsweise nicht zu zeitlich so gravierenden Verzögerungen wie Passlosigkeit und geltend gemachte Krankheiten (sowie deren Abklärung und diesbezügliche Gerichtsverfahren).

In Dublin-Verfahren (Verfahren zur Bestimmung des für das Asylverfahren zuständigen EU-Mitgliedstaates) wird eine zügige Überstellung insbesondere dadurch behindert, dass sich der Asylbewerber seiner Überstellung durch Untertauchen entzieht.

4. inwieweit und bis wann sie plant, die jeweilige Ausreisepflicht jeweils erfolgreich durchzusetzen;

Zu 4.:

Allen Rückführungen geht bei Eintritt der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht ein individuelles Verfahren voraus, in dem geprüft wird, ob die Voraussetzungen für eine zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht vorliegen. Vor jeder Abschiebung wird geprüft, ob aktuell hinsichtlich des abzuschiebenden Ausländers rechtliche (z. B. familiäre Gründe oder Reiseunfähigkeit) oder tatsächliche (z. B. Passlosigkeit) Abschiebungshindernisse bestehen. Die Prüfung, ob die ausreisepflichtigen Personen wegen zielstaatsbezogener Verhältnisse gefährdet sind, obliegt dem mit besonderer Sachkunde ausgestatteten Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF); die vom BAMF getroffenen Entscheidungen werden regelmäßig von den Gerichten überprüft.

Ausländer, bei denen alle formalen Voraussetzungen für die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht vorliegen, werden abgeschoben, sofern sie ihrer gesetzlichen Ausreisepflicht nicht freiwillig nachkommen.

5. *welcher Mittel es bedürfte, um bestehende Ausreiseverpflichtungen künftig erfolgreicher durchsetzen zu können;*

Zu 5.:

Insbesondere folgende Mittel könnten eine erfolgreichere Durchsetzung bestehender Ausreiseverpflichtungen befördern:

- Sicherstellung einheitlicher europäischer Standards in den Mitgliedstaaten im Asylverfahren zur Gewährleistung eines funktionierenden Dublin-Systems;
- Konsequente Einwirkung der Bundesebene auf diejenigen Staaten, bei denen Probleme mit der Passbeschaffung bestehen;
- Verkürzung der Verfahrensdauer der beim BAMF geführten Asylverfahren.

Im Übrigen ist diese Thematik Gegenstand von Erörterungen auf Bund-Länderebene. Diese haben die Schaffung eines integrierten Rückkehrmanagements zum Ziel.

6. *inwieweit zur Ausreise verpflichtete Personen oder deren Familien über eine geplante Abschiebung im Voraus informiert werden;*

Zu 6.:

Vor jeder Abschiebung wird geprüft, ob sie aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls angekündigt werden sollte. Insbesondere dann, wenn unter Einbeziehung der notwendigen Wegezeiten zwischen Aufenthaltsort und Flughafen ein Beginn der Maßnahme zur Durchsetzung der Ausreisepflicht durch Abschiebung in den frühen Morgenstunden oder zur Nachtzeit erforderlich ist und auch kleine Kinder von der Abschiebung betroffen sind, erscheint eine unangekündigte Abschiebung als unverhältnismäßig.

In den Fällen, in denen sich die Mitteilung des Abschiebungstermins unter Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls als untunlich oder ungeeignet erweist, wird die Rückführung demgegenüber nicht angekündigt. Dies ist insbesondere dann der Fall wenn einzelne oder alle Familienmitglieder bei einem angekündigten Termin einer Rückführung nicht anzutreffen oder untergetaucht waren. Darüber hinaus erfolgt eine Abschiebung grundsätzlich ohne Ankündigung, wenn ein Mitglied der Familie strafrechtlich in Erscheinung getreten ist oder im Falle abgelehnter Asylbewerber, die nach Ablehnung eines Asylantrages das Bundesgebiet verlassen haben und erneut zur Asylantragstellung eingereist sind und deren Asylfolgeantrag abgelehnt wurde.

7. *wie viele solcher geplanter und ggf. angekündigter Abschiebungen seit 2011 nicht erfolgreich durchgeführt werden konnten (mit Angabe in absoluten Zahlen und in Prozent der geplanten Abschiebungen, des Ziellands sowie des jeweiligen Grunds für die Erfolglosigkeit der geplanten Abschiebung);*

Zu 7.:

Im Jahr 2011 waren nach Mitteilung des landesweit zuständigen Regierungspräsidiums Karlsruhe 1.341 Abschiebungen¹ geplant. Davon konnten 526 Abschiebungen nicht durchgeführt werden. Dies entspricht einem Anteil von rund 39,2 % der geplanten Abschiebungen. 35 Abschiebungen scheiterten an eingelegten Rechtsmitteln, Härtefallanträgen und Petitionen; dies entspricht einem Anteil von rund 2,6 % der geplanten Abschiebungen. 491 Abschiebungen scheiterten aus „sonstigen Gründen“; hierunter fallen insbesondere das Nichtantreffen des Ausländers zur Abschiebung, krankheitsbedingte Hindernisse, eingelegte Asylfolgeanträge oder Widerstandshandlungen. Dies entspricht einem Anteil von rund 36,6 % der geplanten Abschiebungen.

¹ Die Zahl geplanter Abschiebungen ist nicht zwangsläufig mit der Personenzahl identisch. Eine Person kann z. B. mehrfach in der Statistik als „geplante Abschiebung“ erscheinen, wenn vorherige Versuche fehlgeschlagen sind.

Im Jahr 2012 waren 1.558 Abschiebungen geplant. Davon konnten 773 Abschiebungen nicht durchgeführt werden; dies entspricht einem Anteil von rund 49,6% der geplanten Abschiebungen. 113 Abschiebungen scheiterten an eingelegten Rechtsmitteln, Härtefallanträgen und Petitionen; dies entspricht einem Anteil von rund 7,3% der geplanten Abschiebungen. 660 Abschiebungen scheiterten aus „sonstigen Gründen“; dies entspricht einem Anteil von rund 42,4% der geplanten Abschiebungen.

Im Jahr 2013 waren 2.371 Abschiebungen geplant. Davon konnten 1.316 Abschiebungen nicht durchgeführt werden; dies entspricht einem Anteil von rund 55,5% der geplanten Abschiebungen. 279 Abschiebungen scheiterten an eingelegten Rechtsmitteln, Härtefallanträgen und Petitionen; dies entspricht einem Anteil von rund 11,8% der geplanten Abschiebungen. 1.037 Abschiebungen scheiterten aus „sonstigen Gründen“; dies entspricht einem Anteil von rund 43,7% der geplanten Abschiebungen.

Im Jahr 2014 waren bis zum 24. November 2014 insgesamt 2.723 Abschiebungen geplant. Davon konnten 1.602 Abschiebungen nicht durchgeführt werden; dies entspricht einem Anteil von rund 58,8% der geplanten Abschiebungen. 192 Abschiebungen scheiterten an eingelegten Rechtsmitteln, Härtefallanträgen und Petitionen; dies entspricht einem Anteil von rund 7,1% der geplanten Abschiebungen. 1.410 Abschiebungen scheiterten aus „sonstigen Gründen“; dies entspricht einem Anteil von rund 51,8% der geplanten Abschiebungen.

Die Zielstaaten werden erst seit Ende 2011 statistisch erfasst. Für die Jahre 2012 bis 2014 (Stand 24. November 2014) kann die Auswertung der gescheiterten Rückführungen den folgenden Tabellen entnommen werden. Wegen der Vielzahl der Zielländer werden die fünf zahlenmäßig relevantesten Zielländer aufgeführt.

2012:

Zielstaat	Hinderungsgrund Rechtsmittel/ Petition/ Härtefallantrag	Sonstige Hinderungsgründe	Summe
Italien	14	53	67
Serbien	10	48	58
Kosovo	26	29	55
China	1	49	50
Frankreich		39	39

2013:

Zielstaat	Hinderungsgrund Rechtsmittel/ Petition/ Härtefallantrag	Sonstige Hinderungsgründe	Summe
Serbien	78	227	305
Italien	45	68	113
Polen	26	78	104
Kosovo	37	53	90
Belgien	3	78	81

2014:

Zielstaat	Hinderungsgrund Rechtsmittel/ Petition/ Härtefallantrag	Sonstige Hinderungsgründe	Summe
Serbien	125	131	256
Italien	8	208	216
Polen		173	173
Ungarn	2	124	126
Mazedonien	13	82	95

8. wer ggf. wann eine solche Ankündigung von beabsichtigten Abschiebungen oder eine sonstige Änderung der Modalitäten eines Abschiebevorgangs im Vergleich zum Jahr 2011 angeordnet hat;

Zu 8.:

Das Innenministerium hat das für Abschiebungen landesweit zuständige Regierungspräsidium Karlsruhe gebeten, in jedem Einzelfall, in dem kein Abschiebungshindernis mehr besteht, zu prüfen, ob die konkret anstehende Abschiebung aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls angekündigt werden muss. Dies ist insbesondere bei Familien mit Kindern unter 7 Jahren der Fall.

9. wie viele der Personen, die seit 1. Januar 2010 zur Ausreise verpflichtet wurden, mittlerweile freiwillig unter Inanspruchnahme welcher staatlichen Hilfeleistung in ihre Heimatländer ausgeweist sind (mit Angabe in absoluten Zahlen und in Prozent der zur Ausreise Verpflichteten sowie Angabe des Ziellands);

Zu 9.:

Eine freiwillige Ausreise kann in Baden-Württemberg insbesondere über das Landesprogramm Freiwillige Rückkehr, über das REAG/GARP-Programm (REAG – Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany, GARP – Government Assisted Repatriation Programme) sowie über das Rückkehr-Projekt URA 2 gefördert werden.

a) Landesprogramm Freiwillige Rückkehr

Im Rahmen des Landesprogramms erfolgt die Unterstützung durch ergebnisoffene und qualifizierte Beratungen und die Gewährung von Reintegrations- und Existenzgründungshilfen sowie von medizinischen Hilfen.

Seit dem 1. Januar 2010 wurden 1.683 vollziehbar ausreisepflichtige Personen über das Landesprogramm gefördert (Stand 30. Juni 2014). Jährlich sind das zwischen zwei und vier Prozent der vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer in Baden-Württemberg.

Statistisch werden lediglich die Herkunftsländer erfasst. Wegen der Vielzahl der Herkunftsländer werden die fünf zahlenmäßig relevantesten Herkunftsländer aufgeführt:

Herkunftsland	Zahl
1. Serbien	553
2. Mazedonien	404
3. Irak	116
4. China	105
5. Kosovo	72

b) REAG/GARP-Programm

Das REAG/GARP-Programm wird von Bund und Ländern gemeinsam durchgeführt. Über das REAG/GARP-Programm können Reisekosten und zum Teil Startgelder gefördert werden.

Zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 31. Dezember 2013 wurden über dieses Programm 4.030 Personen gefördert. Im Jahr 2014 wurden bis zum 30. Oktober 2014 in 1.459 Fällen Leistungen bewilligt. Die Zahlen für das Jahr 2014 sind allerdings vorläufig und können sich im Zuge der weiteren Bearbeitung, insbesondere durch die nachträgliche Stornierung nicht ausgereister Personen, noch ändern.

Wegen der Vielzahl der Zielländer werden die fünf zahlenmäßig relevantesten Zielländer aufgeführt:

Zielland	Zahl
1. Serbien	1.793
2. Mazedonien	1.245
3. Irak	373
4. Bosnien-Herzegowina	303
5. Kosovo	278

c) URA 2

Über das vom Bund und von einigen Ländern – auch Baden-Württemberg – getragene Programm URA 2 („Die Brücke“) erhalten kosovarische Rückkehrerinnen und Rückkehrer eine umfassende Rückkehrberatung und zahlreiche Maßnahmen zur Integration, Betreuung und Unterstützung. Hierzu zählen unter anderem Medikamentenzuschüsse, Mietkostenzuschüsse, Arbeitsvermittlung, Lohnkostenzuschüsse, psychologische Betreuung und Hilfe bei der Existenzgründung.

Zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 30. Juni 2014 wurden in Baden-Württemberg ca. 150 vollziehbar ausreisepflichtige Personen über URA 2 gefördert.

10. inwieweit durch wen, für welche Länder und aus jeweils welchen Gründen für die Wintermonate ein Abschiebestopp veranlasst wurde.

Zu 10.:

Ein förmlicher Abschiebestopp nach § 60 a Abs. 1 AufenthG für die Wintermonate wurde in Baden-Württemberg nicht angeordnet. Im Winter 2012/2013 wurden in die Westbalkanstaaten Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo und Montenegro grundsätzlich nur erwachsene Paare und Einzelpersonen abgeschoben. Familien mit minderjährigen Kindern wurden nur im Falle von Straftaten abgeschoben.

Im Winter 2013/2014 erfolgten in die Westbalkanstaaten Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo und Montenegro nur Rückführungen von erwachsenen Paaren ohne minderjährige Kinder und von Einzelpersonen. Familien mit minderjährigen Kindern wurden nur im Falle von Straftaten abgeschoben. Nicht ausgenommen waren jedoch insbesondere Personen, die nach dem 1. September 2013 eingereist sind.

Gall

Innenminister